

Informationsblatt zur LE-Forstförderung (MFA) VHA 8.1.1 Anlage und Pflege von Wäldern

1. FORSTFÖRDERUNG nach Art. 22 der VO (EG) Nr. 1305/2013

Vom Mehrfachantrag sind aktuell **nur bewilligte Förderanträge** (Ausgleichsprämie für forstlich bedingte Einkommensverluste) **aus den Jahren 1999-2006** betroffen, die noch nicht abgeschlossen sind und noch Zahlungen in der VHA 8.1.1 (jährliche Hektarprämie) erhalten.

1.1 Zahlungsantrag MFA-Online

Durch Klick auf „Anmelden“ unter www.eama.at gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „Handy-Signatur“ oder „eAMA-PIN-Code“ durchführen wollen.

Über das Register „Flächen“ und den Link „Online Erfassung“ gelangen Sie unter dem Menüpunkt „Mehrfachantrag (MFA)“ zur MFA-Online Erfassung.

1.2 Beantragung

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich mit dem MFA durch das Setzen des Kreuzes bei „**Forstförderung**“ (Mantelantrag Seite 2) und der Angabe der Fläche mit „**Erstaufforstung alt**“ und (Feldstücksnutzungsart FO).

Zusätzlich ist die entsprechende Angabe über die Zuordnung „**Landwirt**“ (Code **APL**) oder „**Nichtlandwirt**“ (Code **APN**) einzutragen.

Die Kriterien, die dabei erfüllt sein müssen, sind im Hinweissfeld erläutert. Bei Änderungen bezüglich der Erfüllung der Kriterien (z.B. Pensionsantritt, Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, ...) nach erfolgter Einstufung im MFA ist die AMA schriftlich zu informieren.

Rechtsgrundlage für die Kriterien ist Punkt 1.2 der SRL C IV (Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 in Österreich).

Hinweis:

„**Landwirt**“ (APL LE 99–06) bedeutet, dass das Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf dem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens sein muss.

Das unmittelbar aus der Landwirtschaft resultierende Einkommen muss > 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers sein und es darf nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendet werden.

Ein „**Nichtlandwirt**“ (APN LE 99–06) ist ein Bewirtschafter der geförderten Forstfläche, der die oben unter „Landwirt“ genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Projektbestätigung ist nicht mehr beizulegen.

1.3 Flächenweitergaben

Sofern Forstflächen an einen anderen Bewirtschafter (innerhalb und auch außerhalb des Betriebes) weitergegeben werden, ist diese Übergabe schriftlich mit dem Formular „**Vertragsbeitritt während der Vorhabenslaufzeit**“ (abrufbar unter www.ama.at unter Formulare & Merkblätter / LE-Projektförderungen 14-20 / Sonstige Formulare) an die Bewilligende Stelle zu melden. Geht die Fläche an den ursprünglichen Förderwerber zurück,

dann muss kein Vertragsbeitritt erstellt werden, die Rückgabe ist jedoch an die AMA zu melden.

1.4 Meldepflicht bei Flächenveränderungen (Rodungen)

Gemäß Pkt. 1.9.4.4.2 der SRL C IV (Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 in Österreich) darf innerhalb von 20 Jahren nach Abschluss von Neuaufforstungsmaßnahmen auf projektbetroffenen Flächen **keine Rodung** durchgeführt werden. Im Fall einer Rodung innerhalb der Laufzeit von 20 Jahren ist eine entsprechende **Meldung an die AMA zu machen**.

IMPRESSUM: Informationsblatt zur LE-Forstförderung (MFA) VHA 8.1.1 der Agrarmarkt Austria (AMA)
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien,
Telefon: +43 50 3151-99, Telefax: +43 50 3151-297, E-Mail: le-projekte@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt zur LE-Forstförderung (MFA) VHA 8.1.1 der Agrarmarkt Austria (AMA) enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.